S t ä d t e b a u l i c h e r V e r t r a g

zur

Planungskostenübernahme

zum

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Dusenbacher Straße“ in Höchst i. Odw.

zwischen der

Gemeinde Höchst

und der

Eckhardt GmbH

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PC60016-P
Bearbeitet: 10.11.2026

Zwischen

der Gemeinde Höchst,
vertreten durch
den Gemeindevorstand,

dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jens Fröhlich
und Herrn Ersten Beigeordneten Niklas Kirsch
beide dienstansässig
Montmelianer Platz 4
64739 Höchst i. Odw.

nachfolgend **„Gemeinde“** genannt,

und

der
Eckhardt GmbH
Rathausstraße 23
64750 Lützelbach-Rimhorn

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ralf Eckhardt
Rathausstraße 23
64750 Lützelbach-Rimhorn

nachfolgend **„Bauwillige“** genannt,

wird folgender

Städtebaulicher Vertrag

zum

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dusenbacher Straße“ in Höchst i. Odw.

geschlossen.

§ 1

Die Bauwillige beabsichtigt, auf den Flurstücken Gemarkung Höchst, Flur 8 Nr. 169 - 171 an der Dusenbacher Straße in Höchst i. Odw. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Pelletlagers sowie einer Lkw-Elektroladestation zu schaffen. Die Gemeinde stellt hierfür den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dusenbacher Straße“ auf.

Der Bauwilligen ist bekannt, dass nach dem bisher für ihr Grundstück geltenden Baurecht das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann. Das Baurecht für das geplante Vorhaben kann deshalb nur über die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erreicht werden.

Der Bauwilligen und der Gemeinde ist daran gelegen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zügig geschaffen werden.

Die Bauwillige hat die zur Durchführung des Planverfahrens notwendigen städtebaulichen Leistungen sowie die erforderlichen Fachgutachten an ein externes Planungsbüro vergeben, da seitens der Gemeinde derzeit keine eigenen Kapazitäten hierfür zur Verfügung stehen.

§ 2

Mit der Planung hat die Bauwillige das planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer in Groß-Zimmern beauftragt. Das planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer rechnet mit der Bauwilligen die erbrachten Leistungen direkt ab.

Diese Leistungen umfassen die zu beschließenden Planunterlagen für den aufzustellenden Bebauungsplan sowie die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes, die Abstimmung mit den Behörden und den betroffenen Bürgern, die Ausarbeitung von Beschlussvorschlägen zur Behandlung von Anregungen sowie die Zusammenstellung der Verfahrensakten. Das planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer wird diese Arbeiten in Abstimmung mit der Bauwilligen und der Gemeindeverwaltung durchführen.

§ 3

Die Bauwillige hat alle anfallenden Planungskosten und Leistungen vollumfänglich zu tragen.

Für die der Gemeinde entstehenden Verwaltungskosten in Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung wird weiterhin ein Betrag von pauschal 5.000,00 EUR inkl. MwSt. vereinbart. Ein darüberhinausgehender Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde gegen den Bauwilligen besteht nicht.

Der Bauwilligen ist bekannt, dass sie diese Kosten auch im Falle eines Scheiterns des Satzungsverfahrens zu tragen hat. Ansprüche an die Gemeinde können auch

bei Aufhebung der Satzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Der Bauwilligen ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans durch diese Vereinbarung nicht begründet werden kann.

Die Bauwillige verpflichtet sich, auch die Kosten für die Erstellung dieses Vertrages zu tragen.

§ 5

Die Vertragschließenden verpflichten sich im Rahmen des Planverfahrens zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information des jeweils anderen Vertragspartners über bedeutungsvolle Umstände sowie die erforderliche Koordination und Abstimmung während der Planung. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bauwilligen über weitere Planungsschritte zu informieren und die Planung mit der Bauwilligen abzustimmen.

Die Haftung der Gemeinde gegenüber der Bauwilligen für alle im Zusammenhang mit dem Planverfahren oder der Durchführung dieser Vereinbarung eintretenden Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Die Bauwillige ist nur mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages teilweise oder vollständig einem Dritten zu überlassen.

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese entsprechend weiterzugeben. Eine schriftliche Erklärung des Rechtsnachfolgers zur Übernahme aller vertraglichen Verpflichtungen ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind der Gemeinde durch das beauftragte Planungsbüro als PDF-Dateien ohne Einschränkungen oder Verschlüsselung sowie in einem offenen Dateiformat (doc, dxf, dwg) zu übergeben.

§ 8

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine etwaige Abänderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder einer solchen Regelung in wirksamer Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Höchst i. Odw., den ……..

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst

.....

.....	.....
Jens Fröhlich	Niklas Kirsch
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Die Bauwillige
Eckhardt GmbH

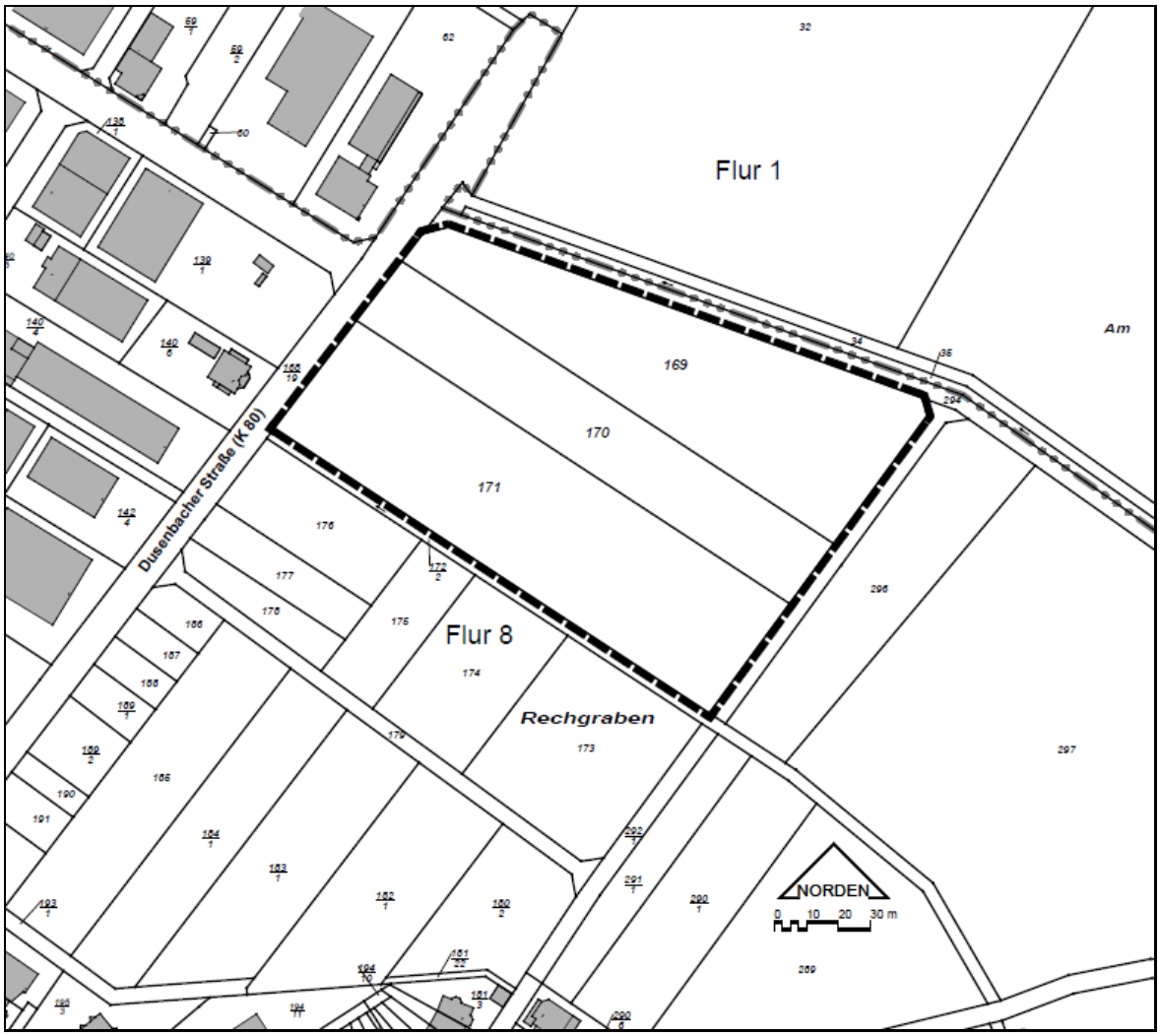
.....
Ralf Eckhardt

Anlagen:

Anlage 1: Grenze des Vertragsgebietes

Anlage 1

Grenze des Vertragsgebietes



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation